

Ergebnisprotokoll

Workshop zukünftige Organisationsform Kloster Bentlage am 11. April 2018

Teilnehmer/innen:

Moderator:

- Bernward Tuchmann (Tuchmann Kulturberatung)

Rat und Kulturausschuss:

- Udo Bonk (CDU, Vorsitzender KulturA)
- Herbert Bühner (Die Linke)
- Detlef Brunsch (FDP, Fraktionsvorsitzender)
- Robert Grawe (Bündnis 90/Die Grünen)
- Norbert Kahle (CDU)
- Christian Kiesel (CDU)
- Dr. Rudolf Koch (FDP)
- Siegfried Mau (Bündnis90/Die Grünen, Fraktionsvorsitzender)
- Birgit Marji (UWG)
- Jürgen Roscher (SPD, Fraktionsvorsitzender)
- Falk Toczkowski (SPD)

Mitgesellschafter:

- Klaus Zimmzick (Förderverein Kloster Bentlage)
- Ulla Franke (Druckwerkstatt)
- Knut Willich (Druckwerkstatt)
- Thomas Bücksteeg (Europäische Märchengesellschaft)

Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH:

- Gerrit Musekamp (Geschäftsführer)
- Jan-Christoph Tonigs (Künstlerischer Leiter)

Stiftung Kloster Bentlage:

- Dr. Barbara Seifen
- Günter Thum

Verwaltung:

- Klaus Dykstra (Leiter Kulturservice)
- Frank de Groot-Dirks (Leiter Büro des Bürgermeisters)
- Dr. Mechthild Beilmann-Schöner (Leiterin Städtische Museen)
- Matthias Krümpel (Kämmerer)
- Volkmarr Löckemann (Finanzabteilung)
- Dr. Peter Lüttmann (Bürgermeister)

Anlage 1 zur Vorl. 95/2018

Herr Dr. Lüttmann begrüßt die Anwesenden und erläutert kurz den steuerrechtlichen Hintergrund, die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises des Workshops und den Auftrag der Verwaltung, alternative Rechtsformen zu prüfen. In dem Workshop wolle man gemeinsam die Vor- und Nachteile der möglichen Rechtsformen diskutieren, um das Ergebnis des Workshops in die Entscheidungsvorlage des Rates einfließen zu lassen. Ziel sei die Ratssitzung am 8. Mai 2018. Unabhängig vom Ergebnis würde das transparente Verfahren so eine Beteiligung der „ehrenamtlichen Mitgesellschafter“ gewährleisten.

Herr Löckemann stellt in einem Vortrag mögliche Organisationsformen vor, in denen die Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage grundsätzlich betrieben werden könnte. (*Hinweis: Die Präsentation ist den Teilnehmer/innen des Workshops sowie eine Synopse zu allen Organisationsformen bereits zugeschickt worden.*)

In der anschließenden ausführlichen Diskussion wird deutlich, dass die in Bentlage aktiven Vereine (Mitgesellschafter) auch in einer neuen Organisation mitwirken möchten und vorher gehört werden möchten. Einigkeit besteht auch, dass die Entscheidung nicht unter Zeitdruck getroffen werden sollte, sondern nach gründlicher Abwägung aller Vor- und Nachteile. Eine zusätzliche höhere finanzielle steuerliche Belastung auf Grund einer Umsatzsteuerpflicht solle dabei vermieden werden.

Auch wurde deutlich gemacht, dass eine zum 1. Januar 2019 wirksame Entscheidung getroffen werden muss, da der Pachtvertrag der gGmbH am 31. Dezember 2018 endet. Dieses habe eine Vielzahl von Rechtsfolgen, auf die bereits frühzeitig zu reagieren ist, um Nachteile für die gGmbH und deren Mitarbeiter/innen zu vermeiden. Dies bedeutet nicht, dass zum jetzigen Zeitpunkt bereits eine endgültige Entscheidung über alle Details zu treffen ist, es müsse aber ein Weg beschrieben werden, der eingeschlagen werden soll. Deshalb müsse man jetzt bereits entscheiden, welche Organisationsform als Ersatz für eine gGmbH umfassend geprüft und auch inhaltlich mit allen Beteiligten vertieft untersucht werden solle.

Im weiteren Diskussionsverlauf sind sich alle Teilnehmer/innen einig, dass ein sog. Regiebetrieb ausscheide, da dieser vollständig von der Stadt „beherrscht“ würde und mit einem „Produkt der Stadtverwaltung“ vergleichbar sei.

In dieser Rechtsform hätten „die Ehrenamtlichen“ die wenigsten Möglichkeiten zur Mitwirkung. Einigkeit bestand aber, dass den bisherigen Mitgesellschaftern möglichst solche Mitwirkungs- und Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt werden, wie sie sie in der aktuellen Gesellschaftsform haben.

Ebenfalls wurde von den Teilnehmer/innen des Workshops keine ernsthafte Perspektive für eine Stiftung oder AÖR gesehen. Mit einer solchen Rechtsform würden die gleichen umsatzsteuerlichen Risiken bestehen, da in beiden Fällen die Geschäftsbesorgung durch das Finanzamt unterstellt werde. Auch sei es der Stadt kommunalrechtlich untersagt – so der Hinweis von **Herrn Krümpel** – z.B. Grundvermögen in die Stiftung zu geben. Die aktuelle Zinslage und der nötige Kapitalstock ließen auch nicht ernsthaft eine Kapitalstockstiftung in Frage kommen. Sollte es auf Grund von Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen zu einer Situation kommen, die eine erneute Organisationsänderung notwendig machen, könnte eine Stiftung außerdem hierauf nicht reagieren, da sie auf „Ewigkeit“ angelegt sei.

Die weitere Diskussion fokussierte sich auf die Rechtsform des Eigenbetriebes. Für einen Eigenbetrieb spreche insbesondere, dass er ein Sondervermögen der Stadt darstelle, bei der im Rahmen der Satzung auch die Einbindung von Dritten festgeschrieben werden könne. Dies kann mit einem Betriebsausschuss in ähnlicher Form erfolgen, wie es jetzt mit dem Aufsichtsrat auf der Grundlage des Gesellschaftervertrages für die Kloster Bentlage gGmbH geschieht. Zu beachten sei hierbei jedoch, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen die Mehrheit der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein müssen. Darüber hinaus habe der Eigenbetrieb eine eigene Identi-

Anlage 1 zur Vorl. 95/2018

tät. Nach außen könnte also weiterhin die Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage in Erscheinung treten.

Einigkeit unter allen Teilnehmer/innen bestand dahingehend, dass eine neue Rechtsform nach Möglichkeit keine Auswirkungen im operativen Geschäft haben solle und die Einbindung des Ehrenamtes grundsätzlich in dem Ausmaß wie bisher möglich sein solle. Dem Hinweis von **Herrn Bonk** auf die Notwendigkeit einer Vorberatung im Kulturausschuss konnten sich alle anschließen, die Verwaltung werde einen Terminvorschlag machen bzw. mit dem Vorsitzenden abstimmen (*Hinweis: Die Sondersitzung findet nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden statt am Freitag, 4. Mai 2018, 16:00 Uhr*).

Auf Vorschlag von **Herrn Dr. Lüttmann** wurde dann vereinbart, dass es nur noch eine Rechtsform gibt, die von der Verwaltung intensiver als Alternative zur GmbH geprüft werde solle. Es genüge, wenn der Rat hierzu am 8. Mai eine grundsätzliche Entscheidung treffe und der Verwaltung den Auftrag erteile, die **weiteren Vorbereitungen zu treffen, um den Betrieb der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage spätestens ab dem 1. Januar 2019 als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Rheine weiterführen zu können**. Die GmbH bliebe ohnehin bestehen und man hätte damit eine „Rückfallebene“. Die Vorarbeiten für einen Rechtsformwechsel, insbesondere die weitere Beteiligung der bisherigen Mitgesellschafter und die Konkretisierung ihrer künftigen Mitwirkungsmöglichkeiten sowie der Entwurf einer Satzung nehmen ohnehin mehrere Monate in Anspruch. Für diesen Zeitraum trage man das steuerliche Risiko ohnehin, eine endgültige Weichenstellung müsse deshalb auch nicht am 8. Mai erfolgen.

Die Interessen der in Bentlage ehrenamtlich tätigen Organisationen sollen bei der Gründung und Betrieb einer Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bestmöglich gewahrt werden. Hierzu soll in Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen eine geeignete Beteiligungsform gesucht werden.

Ergänzender Hinweis, um ein „Insolvenzrisiko“ zu vermeiden:

Sollte der anvisierte Rechtsformwechsel zeitlich nicht zum 1. Januar 2019 umsetzbar sein, solle sich der Rat für einen Weiterbetrieb mit der gGmbH bis spätestens 31. März 2019 aussprechen. Die Verwaltung wird beauftragt für diesen Fall eine vertragliche Grundlage mit der Gesellschaft vorzubereiten.

Bei diesem Verfahren wäre bis zum Ende des Jahres – sollten sich die Rahmenbedingungen noch ändern – die „politische Weichenstellung“ durch den Rat sowohl in Richtung Eigenbetrieb, als auch in Richtung „Beibehaltung der jetzigen Gesellschaftsform“ noch möglich. Zumindest kann dann (noch einmal) eine aktualisierte Bewertung des steuerlichen Risikos vorgenommen und berücksichtigt werden.

Im Auftrag



Klaus Dykstra

gesehen und einverstanden



Dr. Peter Lüttmann